

Stellungnahme zur Änderung des Baugesetzbuchs

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen (Stand: 10.03.2014)

Mit Stand vom 10. März 2014 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bauen und Reaktorsicherheit im Rahmen der Verbändeanhörung den noch nicht ressortabgestimmten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen übermittelt. Der NABU nimmt im Folgenden dazu Stellung.

Artikel 1: § 249 (3) Länderöffnungsklausel

Regelung von Abständen zur Wohnbebauung

Der NABU lehnt die vorgeschlagene Ergänzung des § 249 ab, mit dem die Länder in Abhängigkeit von der Gesamthöhe von Windenergieanlagen einen Abstand zur nächsten Wohnbebauung festlegen können. Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, warum dazu die allgemeine Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nach § 35 (1) Nr. 5 durch länderspezifische Regelungen eingeschränkt werden soll. Maßgeblich für die Beurteilung von Mindestabständen sollten auch weiterhin die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und des Naturschutzrechtes bleiben. Mit einer pauschalen Öffnungsklausel könnten einzelne Bundesländer durch überzogene Abstandsvorgaben komplett den weiteren Ausbau der Windenergie an Land blockieren und sich damit ihrer Verantwortung für die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende entziehen. Da die Energiewende aber eine nationale Herausforderung darstellt, sollten entsprechende Fachstandards auch bundesweit gelten. Eine Öffnungsklausel würde hingegen zu einem Flickenteppich an unterschiedlichen Abstandsregelungen auf Länderebene und mittelbar auch zu entsprechenden Akzeptanzproblemen bei betroffenen Anwohnern führen.

Neuer Artikel 3: § 35 Bauen im Außenbereich

Einschränkung der Privilegierung für die energetische Biomasse- nutzung sowie für Wasser- und Windkraft in Schutzgebieten

Während der Anwohnerschutz vor umwelt- oder gesundheitsschädlichen Wirkungen weitgehend über Bundesrecht geregelt ist (siehe oben), bestehen hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes bereits länderspezifische Regelungen. Hier plädiert der NABU dafür, dass der Bund gemeinsam mit den Ländern auf möglichst einheitliche Fachstandards für den Ausbau der erneuerbaren Energien hinwirkt. Einen Beitrag dazu sollte auch das geplante Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende leisten. Da mit dem geplanten Gesetzesentwurf nun im BauGB die Privilegierung



Kontakt

NABU-Bundesverband

Maria Moorfeld

Referentin Naturschutz und Energiewende

Tel. +49 (0)30.28 49 84-1632

Fax +49 (0)30.28 49 84-3632

maria.moorfeld@NABU.de

für das Bauen im Außenbereich neu geregelt werden soll, fordert der NABU folgende Einschränkungen bundesweit festzuschreiben:

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es ...

- ... der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient und nicht in einem Naturschutzgebiet, einem Gebiet nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG (EU-Vogelschutzgebiet) oder einem Gebiet nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Gebiet) mit dem Zweck, Fledermausarten zu schützen, liegt. (Neufassung § 35 (1) Nr. 5)
- ... der Nutzung der Wasserenergie dient und nicht in einem Naturschutzgebiet, einem Gebiet nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG oder einem Gebiet nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG liegt (Ergänzung als neuer § 35 (1) Nr. 6)
- sowie die ersatzlose Streichung der Privilegierung der energetischen Biomassennutzung (Bisheriger § 35 (1) Nr. 6)

Impressum: © 2014, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.
Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de. Text: Carsten Wachholz, Maria Moorfeld, Tina Mieritz.
Fotos: pixelio/R. Sturm, 03/2014.